



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Bürgermeister der
Stadt Radevormwald
Postfach 16 40
42465 Radevormwald



Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6113
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 04.01.2012

Bauleitplanung der Stadt Radevormwald
hier: **BP. Nr. 56 B "Südstadt III – südwestlich Höhenweg zwischen
Dietrich- Bonhoeffer-Straße und Laakbaum" – 1. Änderung**
-Verfahren gemäß § 4, Absatz 1 BauGB-
Ihr Schreiben vom 28.11.2011; Az.: 61 26 56B 1. Änd.

Zu der im aktuellen Verfahrensstand vorliegenden Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 B wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Seitens der Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises, wird die Verrohrung unter dem Spielplatz und der anschließenden Wohnbebauung nicht als Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gewertet, da die Kriterien für die Gewässereigenschaft hierfür nicht zutreffen. Als Beginn des Gewässers ist nach unserer Einschätzung der Auslauf aus der Verrohrung zu werten, da ab hier ein offenes Gewässer vorhanden ist, das auch am natürlichen Wasserkreislauf teilnimmt. Oberhalb dieses Auslaufes ist an keiner Stelle ein offener Gewässerlauf erkennbar, so dass der Beginn im vorliegenden Fall relativ eindeutig zu definieren ist.

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Nutzung des unterhalb des Spielplatzes gelegenen Geländes, wenn der Böschungsbereich zu dem jetzt vorhandenen Auslauf aus der Verrohrung nicht verändert wird. Dann ist davon auszugehen, dass ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Dies wurde der Stadt Radevormwald bereits in einem Vorgespräch zum Planverfahren vor Ort erläutert.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt jedoch nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Pangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSD33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

